Kanton St.Gallen
Baudepartement

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Gemeinderat Rorschacherberg
Gemeinderat Thal

14. April 2014

Gemeinde Rorschacherberg und Thal: Genehmigung von Gemeindeerlasse

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Areal Schlosspark Wartegg**
- **Anpassung der Schutzverordnung Areal Schlosspark Wartegg** (im Planungsbericht)
- **Ergänzung Reglement Schutzverordnung betreffend "Schutzobjekte im Schlosspark Wartegg"**
- **Überbauungsplan Areal Schlosspark Wartegg**
- **Aufhebung Gestaltungsplan Wartegg 2 vom 2. April 1997** mit Ausnahme der Waldfeststellung (Wald- und der Stockgrenze) **inkl. Änderung vom 12. Dezember 2003**
- **Aufhebung Ergänzung der Schutzverordnung vom 2. April 1997**
- **Aufhebung Baulinienplan Seebleiche – Wartegg vom 9. November 1966**

Das Schloss Wartegg befindet sich etwas oberhalb des Bodensees bzw. der Bahnlinie Rorschach – Rheineck, mitten im Siedlungsgebiet, an der Gemeindegrenze von Rorschacherberg und Thal. Rund ein Viertel der Parkfläche befindet sich auf dem Thaler Gemeindegebiet. Mit vorliegender Planung sollen die Planungsinstrumente aus den Jahren 1983 (Teilzonenplan) sowie 1997 (Gestaltungsplan) ersetzt werden. Statt der ursprünglichen Überbauung des Warteggparks mit Mehrfamilienhäusern, soll neu eine zeitgemässe Erhaltung des Schlosses und vor allem des dazugehörigen Schlossparks sichergestellt werden.

Der Teilzonen-, der Überbauungsplan sowie die Anpassung der Schutzverordnung und die Aufhebung des Gestaltungsplans umfassen lediglich den Teil des Warteggparks im Gemeindegebiet von Rorschacherberg. Die Aufhebung des Baulinienplans Seebleiche – Wartegg sowie die Teilstrassenpläne erstrecken sich über beide Gemeinden.

Der Teilzonen-, der Überbauungsplan, die Anpassung der Schutzverordnung Areal Schlosspark Wartegg sowie die Aufhebung des Gestaltungsplans Wartegg 2 wurden vom Gemeinderat Rorschacherberg am 11. September 2012 erlassen und die Aufhebung des Baulinienplans Seebleiche – Wartegg am 5. Dezember 2012. Die öffentliche Auflage aller

Erlasse im Gemeindegebiet Rorschacherberg fand vom 5. März 2013 bis 3. April 2013 statt. Es gingen keine Einsprachen ein. Der Teilzonenplan wurde vom 12. April 2013 bis 27. Mai 2013 dem fakultativen Referendum unterstellt. Dieses wurde nicht ergriffen.

Der Thal hat die Aufhebung des Baulinienplans Seebleiche – Wartegg (Bezogen auf das Gemeindegebiet Thal) am 28. November 2011 erlassen. Die öffentliche Auflage wurde vom 7. Dezember 2011 bis 5. Januar 2012 durchgeführt. Es gingen keine Einsprachen ein.

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 23. August 2011 sind eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

- Das Archäologieschutzgebiet im Gebiet Wartegg wurde mit der Änderung der Schutzverordnung ergänzt. Wir weisen darauf hin, dass noch immer eine flächige Bezeichnung entsprechender Gebiete über das gesamte Gemeindegebiet fehlt. Dies ist spätestens im Rahmen der nächsten grösseren Anpassung der Schutzverordnung nachzuholen.
- Im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan Wartegg 2 wurde ebenfalls Art. 12 der kommunalen Schutzverordnung mit dem Absatz 4 ergänzt. Mit der vorliegenden Anpassung der Schutzverordnung werden neu die Elemente einzeln in die Schutzverordnung aufgenommen, womit die Ergänzung der Schutzverordnung genehmigt am 2. April 1997, namentlich Art. 12 Abs. 4 Schutzverordnung, aufgehoben werden kann.
- Die maximale Höhenentwicklung der Baute im Baubereich A wurde nicht speziell geregelt (vgl. Art. 7 der besonderen Vorschriften). Im Hinblick auf das durchzuführende Konkurrenzverfahren zur Evaluierung der Baute, möchten wir nochmals festhalten, dass die maximale Höhenentwicklung im Verhältnis zum Schloss für die Verträglichkeit und Qualität dessen entscheidend ist.
- Im Baubereich B kann eine maximal anrechenbare Geschossfläche von 100 m² realisiert werden (vgl. Art. 8 BVo). Gemäss Planungsbericht, Seite 20, sind neben einem Treibhausbereich für die Pflanzenaussaat und –aufzucht auch Räume für die Verwaltung / Büro des Gärtners und Aufenthalt des Personals vorgesehen. Auch eine Wohnnutzung für das Personal des Schlosses Wartegg, namentlich eine Gärtnerwohnung, sei denkbar.
  Der Baubereich B befindet sich in der Grünzone Schutz Schlossanlage, welche den Erhalt und die zeitgemässe Nutzung und Erneuerung der Schlossanlage bezweckt. Entgegen der Aussage im Planungsbericht ist die Realisierung von zusätzlichem Wohnraum für den dauernden Aufenthalt des Personals mit dem Zweck der Grünzone nicht vereinbar.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und mit Auflagen genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Ergänzung der Schutzverordnung genehmigt am 2. April 1997, namentlich Art. 12 Abs. 4 der Schutzverordnung, wird aufgehoben.
3. Der Gestaltungsplan Wartegg 2, genehmigt am 2. April 1997, sowie die Änderung des Gestaltungsplans, genehmigt am 12. Dezember 2003, werden, mit Ausnahme der Waldfeststellung (Wald- und der Stockgrenze) aufgehoben.
4. Der Baulinienplan Seebleiche-Wartegg, genehmigt am 9. November 1966, wird aufgehoben.
5. Die Gebühr für diese Verfügung inklusive Teilstrassenpläne und Rodung beträgt Fr. 4'680.--.

   Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation		
Teilzonenplan, Anpassungen Schutzverordnung, Überbauungsplan, Aufhebung div. Erlasse	Fr. 3'500.--	(Anteil Rorschacherberg)
	Fr. 200.--	(Anteil Thal)
Tiefbauamt		
Teilstrassenpläne	Fr. 680.--	
Kantonsforstamt		
Rodung	Fr. 300.--	

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Eröffnung:

- Gemeinderat Rorschacherberg, Goldacher Strasse 67, 9404 Rorschacherberg
- Gemeinderat Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

Gemeinde Rorschacherberg:

- Teilzonenplan Areal Schlosspark Wartegg
- Anpassung der Schutzverordnung Areal Schlosspark Wartegg
- Ergänzung Reglement Schutzverordnung
- Kopie Aufhebung Ergänzung der Schutzverordnung genehmigt am 2. April 1997
- Überbauungsplan Areal Schlosspark Wartegg
- Aufhebung Gestaltungsplan Wartegg 2 vom 2. April 1997 inkl. Änderung des Gestaltungsplans, genehmigt am 12. Dezember 2003
- Aufhebung Baulinienplan Seebleich – Wartegg vom 9. November 1966
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 11. März 2014 (Fr. 340.--)
- Rodungsbewilligung vom 19. Dezember 2013 (Fr. 300.--)
- Einzahlungsschein (Erlasse Rorschacherberg: Total Fr. 4'140.--)

Gemeinde Thal:

- Aufhebung Baulinienplan Seebleich – Wartegg vom 9. November 1966
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 12. Februar 2014 (Fr. 340.--)
- Einzahlungsschein (Erlasse Thal: Total Fr. 540.--)

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Denkmalpflege
- Archäologie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Kanton St.Gallen
Baudepartement

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacher Strasse 67
Postfach
9404 Rorschacherberg

14. April 2014

Gemeinde Rorschacherberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Ergänzung Reglement Schutzverordnung: Art. 4bis Sende- und Empfangsanlagen**

Im Zusammenhang mit den Anpassungen der Schutzverordnung im Gebiet Wartegg wurde ebenfalls eine Bestimmung für die Zulässigkeit von Sende- und Empfangsanlagen in Schutzgebieten definiert.

Der Gemeinderat hat die Anpassung der Schutzverordnung am 11. September 2012 erlassen. Die öffentliche Auflage wurde vom 5. März 2013 bis 3. April 2013 durchgeführt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 23. August 2011 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Denkmalpflege
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Kanton St.Gallen

Baudepartement

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacher Strasse 67
9404 Rorschacherberg

30. Januar 2013

Gemeinde Rorschacherberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Anpassung Schutzverordnung Oberer Sandbüchel II**

Auf der Parzelle Nr. 311 liegt die geschützte Hecke Nr. 49. Aufgrund von Überbauungsabsichten auf dieser Parzelle wurde eine Ersatzpflanzung auf der südlich angrenzenden Parzelle Nr. 1216 beabsichtigt. Im Zusammenhang mit dem Teilzonenplan Oberer Sandbüchel wurde am 23. Februar 2011 ebenfalls die Anpassung der Schutzverordnung mit Ersatzpflanzung bzw. Verschiebung der Hecke Nr. 49 auf die Parzelle Nr. 1216 genehmigt.

Aufgrund der damalig geplanten Überbauung mit fünf Mehrfamilienhäusern auf der Parzelle Nr. 311 bestand kein Platz für eine Ersatzpflanzung auf dem gleichen Grundstück. Mittlerweile wurde das Bauprojekt angepasst und auf vier Wohnbauten reduziert womit eine Ersatzplanung auf dem gleichen Grundstück möglich wird. Gemäss Planungsbericht soll nun auf Wunsch des Eigentümers die Schutzverordnung mit Ersatzpflanzung entsprechend angepasst werden.

Die erneute Anpassung der Schutzverordnung wurde am 23. Oktober 2012 vom Gemeinderat erlassen und vom 6. November 2012 bis 5. Dezember 2012 die öffentliche Auflage durchgeführt. Während der Auflagefrist gingen beim Gemeinderat keine Einsprachen ein.

Eine kantonale Vorprüfung wurde nicht durchgeführt. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) hat vorliegende Änderung der Schutzverordnung und die geplante Ersatzpflanzung geprüft. Mit naturschutzrechtlicher Verfügung vom 17. Januar 2013 hat das ANJF, gestützt auf Art. 3 der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) in Verbindung mit Art. 98 BauG die Rodung und Ersatzmassnahme bewillig. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.V.

U. Strauss

Beilagen
- Naturschutzrechtliche Verfügung vom 17. Januar 2013
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein mit Totalbetrag aller Verfügungen (Fr. 450.--)
  - Naturschutzrechtliche Verfügung Fr. 150.--
  - Genehmigung Schutzverordnung Fr. 300.--

Kopie
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Kanton St.Gallen

Baudepartement

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacher Strasse 67
9404 Rorschacherberg

24. Mai 2012

Gemeinde Rorschacherberg: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Schloss Wartensee**
- **Ergänzung Baureglement: Schloss Wartensee**
- **Änderung der Schutzverordnung: Teilschutzverordnung Schloss Wartensee**
- **Ergänzung Reglement Schutzverordnung: Schloss Wartensee**

Die Parzelle Nr. 376 ist gemäss rechtskräftiger Zonenplanung vom 20. Oktober 1982 der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) zugewiesen. Die Liegenschaft liegt inmitten der Landwirtschaftszone am östlichen Rand des Gemeindegebietes. Das Schloss Wartensee und dessen Umgebung, sind gemäss rechtskräftiger Schutzverordnung vom 21. April 1993, als Kultur- bzw. Naturobjekte geschützt. Gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ist das Schloss Wartensee ein Bestandteil der Schlosslandschaft Rorschach / Alter Rhein.

Gemäss Planungsbericht sollen nach einem Eigentümerwechsel das Schloss und das Verwaltungsgebäude (Assek.-Nr. 1136) privat für Gewerbe- und Wohnzwecke genutzt werden. Mit vorliegender Umzonung beabsichtigt die Gemeinde die rechtlichen Rahmenbedingungen für die geplante Umnutzung zu schaffen und den Erhalt des Kulturobjektes inkl. Park zu sichern.

Die Vorprüfung der vorliegenden Planungsinstrumente erfolgte am 8. Februar 2011. Die Hinweise aus der Vorprüfung sind in die vorliegenden Planungsinstrumente eingeflossen.

Der Gemeinderat Rorschacherberg hat den Teilzonenplan, die Ergänzung des Baureglementes, die Änderung der Schutzverordnung sowie die Ergänzung des Reglementes zur Schutzverordnung am 17. Mai 2011 erlassen. Die öffentliche Auflage aller Planungsinstrumente und des Teilstrassenplans fand vom 15. Juni 2011 bis 13. Juli 2011 statt. Der Gemeinderat konnte auf die fristgerecht eingegangene Einsprache, aufgrund fehlender Begründung, nicht eintreten.

Der Teilzonenplan und die Ergänzung des Baureglementes wurden vom 25. August 2011 bis 23. September 2011 dem fakultativen Referendum unterstellt. Am 23. September 2011 ging beim Gemeinderat das materiell und formell korrekte Referendumsbegehren

ein. Mit Abstimmung vom 11. März 2012 wurden der Teilzonenplan und die Ergänzung des Baureglementes von den Stimmberechtigten der Gemeinde Rorschacherberg angenommen.

Gegen den "Nichteintretens-Entscheid" des Gemeinderates zur Einsprache wurde beim Baudepartement kein Rekurs erhoben. Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und mit folgenden Hinweisen genehmigt werden können:

- Stellungnahme des Amtes für Kultur, Denkmalpflege:
  "Im Zusammenhang mit den erforderlichen Schutzmassnahmen am und um das Schloss Wartensee haben wir die Situation in unserem Schreiben vom 7. Februar 2011 (Vorprüfung vom 8. Februar 2011) klar dargelegt. Dieses Schreiben erachten wir nach wie vor als gültig.
  Wir meinen, dass unsere Vorgaben im vorliegenden Teilzonenplan berücksichtigt worden sind. In Bezug auf einen Ersatzbau des Verwalterhauses werden wir bezüglich Grösse, Stellung und Gestaltung sehr strenge Kriterien an die Beurteilung stellen, um zu vermeiden, dass das Umfeld des Schlosses beeinträchtigt wird. Dies weil der Anspruch, an derart exklusiven Orten möglichst viel Wohnraum zu schaffen, erfahrungsgemäss immer wieder zum Thema wird."

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Die Zonenplanänderung sowie die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

12-2142 / 283620 / 78831

Beilagen

- Genehmigter Erlass (Gebühr: Fr. 1'500.--)
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 24. April 2012 (Gebühr: Fr. 340.--)
- Einzahlungsschein mit Totalbetrag aller Genehmigungen (Fr. 1'840.--)

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Beilagen)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (inkl. Beilegen)
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Denkmalpflege
- Archäologie
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzone

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

20. Oktober 2004

Gemeinderat
9404 Rorschacherberg

12 **Gemeinde Rorschacherberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung; Entlassung Schutzobjekt Nr. 143 (geschützte Baumgruppe, 3 Eschen)**

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats-und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen:
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung

G-Rber Geneh Objekt Nr. 143 ThB 1530

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

4. Februar 1998

Gemeinderat
9404 Rorschacherberg

VII 12 Rorschacherberg: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Waldfeststellung/Zonenplanänderung aufgrund der Waldfeststellung**
- **Schutzverordnung: Änderung aufgrund Waldfeststellung**

Die Erlasse sind recht- und zweckmässig und können genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

sig. Dr. P. Flaad

Dr. P. Flaad

BIH01635.DOC

Beilagen:
Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 21 30 03, Telefax 071 21 39 60

St. Gallen, 21. April 1993

Gemeinderat
9400 Rorschacherberg

PLANUNGSAMT SG
21. APR. 1993
NLS | OP | KRP

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Schutzverordnung

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)